

Rede

von

Dr. Peter Gauweiler
Staatsminister a.D.

***"Die Zweideutigkeit
europäischer Einigungsbemühungen"***

Tag der Juristischen Fakultät
Universität Potsdam

Potsdam, am 10. Juni 2015

Es gilt das gesprochene Wort

Anreden

Professor Dr.

Tobias Lettl

- Professor Dr. Tobias Lettl,
Dekan der Juristischen Fakultät der Universität
Potsdam

Wolf-Rüdiger-Bub-Preis

- Dank für Einladung Für Ihre freundliche Einladung zu diesem Tag der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam danke ich sehr.
- Wolf-Rüdiger-Bub-Preis Besonders freue ich mich natürlich, an der Vergabe des Wolf-Rüdiger-Bub-Preises teilnehmen zu können, mit dem herausragende Leistungen in Studium und Forschung gewürdigt werden.
- Partner und Freund Professor Bub ist mir ein hoch geschätzter Partner und guter Freund in unserer Münchner Kanzlei. Er hat mich auch bei meinen diversen Gefechten vor dem Bundesverfassungsgericht nachhaltig unterstützt.
- Förderung des juristischen Nachwuchses Neben seinen verschiedenen anwaltlichen und wissenschaftlichen Tätigkeiten wirkte er bis zu seiner Verabschiedung in den Ruhestand auch hier an der Juristischen Fakultät an der Ausbildung der zukünftigen Juristinnen und Juristen mit.

Auch sein Preis, den er 1996 gestiftet hat, fördert den juristischen Nachwuchs, ein Anliegen, das ihm besonders am Herzen liegt.

Ich freue mich sehr, den Erfolg dieser Förderung heute miterleben zu dürfen.

Alte Verbindungen von München und Potsdam	Hier spannt sich ein Bogen zwischen München und Potsdam, Bayern und Preußen, der alte Verbindungen neu belebt und wieder erleben lässt.
---	---

Friedrich der Große rettet Bayern

- Das Potsdam
Friedrichs des
Großen
- Der Bayer nähert sich dieser Stadt Potsdam ja mit Ehrfurcht und Dankbarkeit. Sie atmet den Geist und das Wirken von Friedrich dem Großen, der diese Stadt auch in ihrem Stadtbild zu seiner Residenzstadt gemacht hat. Der Bayer betritt diesen Ort und neigt sein Haupt. Denn er weiß: Dies ist die Stadt des Großen Friedrich, der Bayern vor Österreich gerettet hat.
- Frieden von
Teschen
- Für viele junge Leute des 21. Jahrhunderts mag das wie ein Witz klingen. So eine Konstellation kann man sich heute bestenfalls auf dem Fußballplatz vorstellen. Aber vor 332 Jahren war das bittere Realität.
- Bayerischer Erbfol-
gekrieg
- Im Jahre 1777 war die altbayerische Linie der Wittelsbacher ausgestorben und das Kurfürstentum Bayern sollte an die pfälzische Linie der Wittelsbacher fallen. Der präsumtive Nachfolger Karl Theodor, aus der Pfälzer Linie der Wittelsbacher, aber hatte anderes vor: Er hätte mit den Österreichern liebend gern Bayern gegen die österreichischen Niederlande getauscht und sich ein

schönes, reiches Königreich Brabant geschaffen.

Um sich dieses Geschäft zu sichern, marschierte Österreich schon einmal mit Truppen in Niederbayern und der Oberpfalz ein.

Maria Theresia und Friedrich der Große Das gefiel vielen nicht: In Bayern nicht, und auch nicht in Preußen.

Friedrich der Große sah sich mit einem erheblichen Erstarken Österreichs an seiner Südflanke konfrontiert, und so marschierte er im Sommer 1778 in Böhmen ein. Daraufhin arrangierte sich Maria Theresia über den Kopf ihres völlig überforderten Sohnes Joseph II. hinweg mit ihrem alten Erbfeind Friedrich dem Großen.

Im Frieden von Teschen durfte Bayern Bayern bleiben. Seine staatliche Identität blieb gewahrt, auch wenn es sein Innviertel am Österreich abtreten musste. Und der Pfälzer Karl Theodor musste Kurfürst in München werden.

Dankbares Bayern Preußen rettet Bayern vor Österreich: Angesichts wie-

derholter bayerischer Widerständigkeiten wird sich mancher Preuße heute fragen, ob das damals unbedingt notwendig war.

Aber wir Bayern sind sehr glücklich und dankbar, auch wenn wir uns das nicht immer anmerken lassen.

Alexander von Humboldt und Bayern

Ratgeber von König Maximilian II.

Drei Generationen später entwickeln sich zwischen Preußen und Bayern engste und fruchtbarste Beziehungen ganz anderer Art.

Der Enkel des unwilligen Pfälzers, der spätere König Maximilian II., suchte den Kontakt zu einer faszinierenden Geistesgröße, die damals das wissenschaftliche Leben Preußens maßgeblich bestimmte: Alexander von Humboldt.

Dieser wurde zu einem der wichtigsten Ratgeber dieses bayerischen Königs und hat so die wissenschaftliche und kulturelle Entwicklung Bayerns im 19. Jahrhundert entscheidend geprägt, wohl bis zum heutigen Tag.

Nachhaltige Wissenschaftspolitik

Dieser König Max II. wird allzu leicht als eine etwas mausgraue Zwischenexistenz zwischen seinem Vater, König Ludwig I., der das „griechische“ München schuf, und seinem Sohn König Ludwig II., dem bayerischen Märchenkönig schlechthin, angesehen.

Dabei betrieb er eine Wissenschafts- und Kulturpolitik, die ihn zu einer Ausnahmerecheinung unter den Fürsten des 19. Jahrhunderts.

Bayern als deutsche Mittelmacht

Alexander von Humboldt wurde zum Ratgeber und Preußen zum Vorbild auf dem Weg, das Universitäts- und Bildungswesen in Bayern auf ein Niveau zu bringen, das dem großen Vorbild Preußen entsprach.

Wie König Max II. es in seinem Tagebuch niederschrieb:

„Was das Gebiet des Geistes betrifft, so will ich vor allem darauf sehen, dass alle Tore dem Geiste geöffnet werden, dass wir in der Entwicklung der Zeit nicht zurückstehen, sondern voranschreiten und so einen geachteten, verehrten Namen in Deutschland erhalten.“

Dann könnte Bayern im Süden von Deutschland werden, was Preußen im Norden ist, dann könnten wir an der Spitze der deutschen Staaten zweiten Ranges eine Großmacht bilden.“

Die „Verreichung“ Preußens

Die Mediatisierung
Bayerns

Hier spiegelt sich das Selbstverständnis und grundlegende verfassungspolitische Ziel Bayerns des 19. Jahrhunderts wieder: in einem Deutschen Reich, das Österreich und Preußen umschließt, als Mittelmacht seine Selbstständigkeit zu bewahren.

Eine Generation später, unter seinem Sohn, König Ludwig II., war dieser Traum ausgeträumt. Die Kaiserproklamation von 1871 im Versailles des besiegten Feindes Frankreichs beendete alle bayerischen Trias-Träume von einer gleichberechtigten Mittelmacht in einem großdeutschen Deutschen Reich.

Das Trauma des
Königs

König Ludwig II, der so stolz auf seine Anverwandtschaft zu König Friedrich dem Großen war - Friedrich II. war über seine preußische Mutter Marie sein Ur-Ur-Großonkel - hat dieses Trauma nie überwunden:

„Wehe, dass gerade ich zu solcher Zeit König sein musste...“

Die Folgen von 70 und 71 verbittern mir die Existenz.“

Sebastian Haffner Einer der erfolgreichsten historischen Publizisten der Bundesrepublik, Sebastian Haffner, hat uns diese Geschichte der „*Verreichung*“ Preußens erzählt (*„Preußen ohne Legende“*). Nicht von Preußen als Dämon, sondern von einem allseits bewunderten Vorbild. Haffner lobt Preußen als ein Staatsgebilde, das

„keine nationale, ethnische, religiöse Identität besaß... sich wie ein Zelt hin- und hier tragen und verschiedenen Stimmen, sogar verschiedenen Völkern überstülpen ließ“.

Das von „*besonderer Elastizität*“ war und einer „*gummiartigen Ausdehnungsfähigkeit*“.

Vernunftstaat *„Europäische Union“*. Ausdehnungsfähigkeit, Elastizität, wie ein Zelt verschiedenen Völkern überstülpen: irgendwie passt diese Beschreibung auch auf das Vorhaben eines Vernunftstaates namens *„Europäische Union“*. Sofern man das Projekt von seinem positiven, Immanuel-Kant-artigen Ansatz her sehen will und nicht als *„sanftes Monster Brüs-*

sel“, zu dem sich die EU nach Meinung ihrer Kritiker wie Hans Magnus Enzensberger derzeit entwickelt bzw. schon geworden ist.

„*Verlierer der Europäischen Union*“. Heute gelten die deutschen Länder als die „*Verlierer der Europäischen Union*“. Die supranationalen Organe der Europäischen Union gelten ohnehin als „*landesblind*“.

Zusätzlich sieht sich der Bund berechtigt, auch Hoheitsrechte der Länder auf die Brüsseler Instanzen zu übertragen. Man nennt das „*Hochzonung*“, und dass sich die „*Rechtssetzung von der niedrigeren auf die höhere Ebene verlagert*“. Also immer weiter weg von dem mit seiner Obrigkeit um Würde und Selbstbestimmung ringenden Individuum.

Ganz anders ist das im Vergleich zu 1871 auch wieder nicht.

"Ur-Zweideutigkeit der ganzen Institution"

Zum Thema *„Die Zweideutigkeit europäischer Einigungsbemühungen“:*

Ich muss gestehen, diese schöne Thema von heute stammt nicht von mir, sondern von de Gaulle.

Warnung vor einem künstlichen Vaterland
Der Gaulle war es, der in seinen *„Memoiren der Hoffnung“* davor warnte, mit *„Europa“* ein künstliches Vaterland anzustreben, das nur dem Gehirn von Technokraten entsprang.

Vor den Organen der Gemeinschaft in Brüssel warnte er wegen der *„Urzweideutigkeit der ganzen Institution“*:

Abstimmung oder Verschmelzung *"Heißt ihr Ziel gegenseitige Abstimmung des internationalen Vorgehens?
Oder will sie völlige Verschmelzung der Volkswirtschaften und der jeweiligen Politik?"*

Müßig zu sagen, dass ich, allen Wunschträumen abhold, die erste Konzeption vertrete. Aber auf der zweiten ruhen alle Illusionen der supranationalen Schule.“

Keine Vereinigten
Staaten von Euro-
pa

Charles de Gaulle wollte keine politische Union:

"Welche Kurzsichtigkeit verrät der oft von naiven Gemütern vorgebrachte Vergleich dessen, was Europa tun sollte, mit dem, was die Vereinigten Staaten getan haben, die doch von Wellen um Wellen entwurzelter Siedler, ausgehend vom Nichts, auf jungfräulichen Boden geschaffen wurden?"

Die Identität euro-
päischer Nationen

"Welch tiefer Illusion ... muss man verfallen, um glauben zu können, europäische Nationen, deren jede ihre eigene Geographie, ihre Geschichte, ihre Sprache, ihre besondere Tradition und Institution hat, könnten ihr Eigenleben abgeben und nur noch ein einziges Volk bilden?"

Bestimmende Rolle der Nationalstaaten Die Nationalstaaten und die nationalen Parlamente werden nach meiner Überzeugung auch künftig die bestimmende Rolle in Europa spielen müssen. Das mag manchen deutschen Europafreunden nicht gefallen, die den deutschen Nationalstaat überwinden wollen, gewissermaßen als Buße für Auschwitz.

Aber mit ihrem Wunsch stehen sie in Europa ziemlich allein – wenn man einmal von der Bürokratie in Brüssel absieht.

Souveränität durch Integration Nehmen wir nur das Beispiel Polens. Nur dank der europäischen Integration ist dieses Land heute wirklich souverän. Und Ähnliches gilt für alle Staaten Mittel- und Osteuropas, die ihre Freiheit durch und in Europa gefunden haben.

Die Menschen dieser Staaten, und vieler anderer in Europa, denken ihre Kultur mit dem Nationalstaat zusammen. Schafft man diesen ab, fürchten die Menschen, ihre Identität und gemeinsame Kultur zu verlieren.

Verfassungsgericht und Europa

Staatenverbund
oder Bundesstaat

Wenn wir heute in der europäischen Union darum ringen, ob sich die europäische Union vom Staatenverbund zu einem Bundesstaat fortentwickeln soll, ob die EU zu einem supranationalen Gebilde werden oder ob es bei dem Zusammenwirken einzelner Staaten zur Erreichung gemeinsamer Ziele bleiben soll, dann geht es um zutiefst kulturelle Fragen:

Es geht um Demokratie, Selbstbestimmung, Subsidiarität – also den Aufbau des Staates von unten nach oben mit dem weitesten möglichen Recht der unteren Ebene auf Gestaltung der eigenen Angelegenheiten.

Es geht um Freiheit, um Vielfalt, um die Nähe zur Heimat und zum Menschen - alles ur-europäische kulturelle Güter und Werte.

Leitlinien des Bundesverfassungsgerichts

Dieser Streit der beiden gegensätzlichen Konzepte einer europäischen Integration bewegt seit Beginn der europäischen Einigung die europäischen Staaten und wird

sie auch künftig umtreiben. Für Deutschland hat das Bundesverfassungsgericht mit großen, wegweisenden Entscheidungen feste Leitplanken für die deutsche Einigungspolitik gelegt.

Ich bin durchaus stolz, dass ich mit meinen Verfassungsbeschwerden nicht unwesentlich dazu beitragen konnte.

Maastricht-Urteil

Die Reihe dieser Entscheidungen beginnt mit dem Maastricht-Urteil vom 12.10.1993.

Mit dem Vertrag von Maastricht wurde zum einen die Europäische Union gegründet, die die bis dahin existierenden europäischen Gemeinschaften überwölben sollte. Zum anderen wurde im Vertrag von Maastricht die Gründung der Europäischen Wirtschafts- und Währungs-Union beschlossen, die später zur Einführung des Euro führte.

Frage der demokratischen Legitimation

Gegen das Ratifizierungsgesetz und die Verfassungsänderung wurden Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht eingereicht. Im Ergebnis hat das Bundesverfas-

sungsgericht den Unionsvertrag für vereinbar mit dem demokratischen Prinzip erklärt, dabei aber bestimmte Voraussetzungen für die Europäische Union festgehalten und bestimmte Anforderungen an ihre demokratische Legitimation hervorgehoben.

Staatenverbund Mit seiner ausführlichen Begründung hat das Bundesverfassungsgericht Verfassungsgeschichte geschrieben. Die Europäische Union sei ein „Staatenverbund“, der einerseits hoheitliche Rechte besitzt und darum kein reiner Staatenbund sei. Andererseits könne er sich auf kein europäisches Staatsvolk stützen und sei darum auch kein Bundesstaat.

Demokratische Legitimation durch Mitgliedsstaaten *„Das Demokratieprinzip hindert die Bundesrepublik Deutschland nicht an einer Mitgliedschaft an einer supranational organisierten zwischenstaatlichen Gemeinschaft. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist aber, dass eine vom Volk ausgehende Legitimation und Einflussnahme auch innerhalb eines Staatenverbundes gesichert ist.“*

Rechtsherrschaft der Mitgliedsstaaten	Die Bundesrepublik Deutschland ist somit auch nach dem Inkrafttreten des Union-Vertrags Mitglied in einem Staatenverbund, dessen Gemeinschaftsgewalt sich von den Mitgliedsstaaten ableitet und im deutschen Hoheitsbereich nur Kraft des deutschen Rechtsanwendungsbefehls verbindlich wirken kann.“
Urteil zum Vertrag von Lissabon	16 Jahre später wurde das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni 2009 zum Vertrag von Lissabon zu einer "Sternstunde" der deutschen Verfassungsgeschichte, wie die Süddeutsche Zeitung schrieb. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts sei der Vertrag von Lissabon zwar mit dem Grundgesetz zu vereinbaren, dürfe in Deutschland aber erst ratifiziert werden, wenn das deutsche Begleitgesetz das in zentralen Fragen verfassungswidrig sei, neu gefasst dem deutschen Bundestag mehr Rechte einräumt.
Demokratische Legitimation unzulänglich	Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich festgehalten, dass die demokratische Legitimation der EU-Organen auch nach dem Vertrag von Lissabon unzulänglich sei.

Die Gesetzgebung der EU werde letztlich nur über die Mitgliedsstaaten demokratisch legitimiert.

Keine gleichen

Wie das Bundesverfassungsgericht festhält:

Wahlen

"Gemessen am verfassungsstaatlichen Erfordernissen fehlt es der Europäischen Union auch nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon an einem durch gleiche Wahlen aller Unionsbürger zu Stande gekommenen politischen Entscheidungsorgan Organ mit der Fähigkeit zur einheitlichen Repräsentation des Volkswillen.

Weder Regie-
rungsbildung noch
Opposition

Es fehlt, damit zusammenhängend, zudem an einem System der Herrschaftsorganisation, in dem ein europäischer Mehrheitswille die Regierungsbildung so trägt, dass er auf freie und gleiche Wahlentscheidungen zurückreicht und ein echter und für die Bürger transparenter Wettstreit zwischen Regierung und Opposition entstehen kann."

Degressiv proportionale Vertretung Der vom Bundesverfassungsgericht gerügte Verstoß gegen das Gebot einer gleichen Wahl, die so genannte degressiv proportionale Vertretung der Bürger im europäischen Parlament, nahm mit dem Vertrag von Lissabon sogar noch zu.

Nach dem Vertrag von Lissabon hatte Deutschland mit 82 Millionen Einwohnern 96 Sitze im europäischen Parlament, Malta mit 0,4 Millionen sechs Sitze. Ein deutscher Abgeordneter vertrat ca. 854.000 Einwohner, ein maltesischer Abgeordneter ca. 67.000 (dies Proportionalitätsfaktor von 12,8).

Schranke für Integration Das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass das Prinzip der souveränen Staatlichkeit eine Schranke für die Integrationsermächtigung ist. Das deutsche Grundgesetz erlaubt demnach eine Übertragung von Hoheitsrechten an die EU nur, wenn sichergestellt ist, dass die Mitgliedsstaaten souveräne Staaten bleiben und die EU ein Staatenverbund ist und nicht zu einem Bundesstaat wird.

- Mehr Integration nur durch Volksentscheid
- Eine Integration, die diese Schwelle übersteigt, wäre nach dem Bundesverfassungsgericht nur zulässig auf der Basis einer verfassungsgebenden Volksentscheidung. Wie das Gericht festhält, müsse eine derartige *„Verfassungsneuschöpfung ...von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen“* werden.
- Unterlaufen der Leitplanken
- Das sind klare verfassungsgerichtliche Leitplanken. Aber man muss auch die Gefahr sehen, dass durch eine Integrationspolitik der kleinen Schritte diese Leitplanken unterlaufen werden. Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Andreas Vosskuhle, hat in einer Podiumsdiskussion in Berlin 2011 (Veranstaltung des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages am 17.11.2011) gewarnt:
- Andreas Vosskuhle
- "Wir sollten nicht so weitermachen wie bisher, nicht so tun, als hätten wir viel Spielraum für weitere Integrationsschritte ...*
- Wir kommen in einen Bereich, indem es kritisch wird... zu einer schleichenden Transformation in*

einen europäischen Bundesstaat ...

Es kann sein, dass wir von einem europäischen Bundesstaat in der Ferne reden und nicht erkennen, dass wir in einem europäischen Bundesstaat leben."

Man müsse aufpassen, nicht einen schleichenden, un-
erkannten Prozess in Gang zu setzen,

"den wir nicht kontrollieren können".

Bestimmende Rolle der Nationalstaaten Die Nationalstaaten und die nationalen Parlamente werden nach meiner Überzeugung auch künftig die bestimmende Rolle in Europa spielen müssen. Das mag manchen deutschen Europafreunden nicht gefallen, die den deutschen Nationalstaat überwinden wollen, gewissermaßen als Buße für Auschwitz.

Aber mit ihrem Wunsch stehen sie in Europa ziemlich allein – wenn man einmal von der Bürokratie in Brüssel absieht.

Souveränität durch Integration Nehmen wir nur das Beispiel Polens. Nur dank der europäischen Integration ist dieses Land heute wirklich souverän. Und Ähnliches gilt für alle Staaten Mittel- und Osteuropas, die ihre Freiheit durch und in Europa gefunden haben.

Die Menschen dieser Staaten, und vieler anderer in Europa, denken ihre Kultur mit dem Nationalstaat zusammen. Schafft man diesen ab, fürchten die Menschen, ihre Identität und gemeinsame Kultur zu verlieren.

Die Euro-Krise

Europäische Vielfachkrise

In den Jahren 2008, 2009 geriet die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, die der Maastricht-Vertrag beschlossen hatte, in eine tiefe Krise, die als „Euro-Krise“ bezeichnet wird, obwohl der Euro selbst vergleichsweise stabil geblieben ist. In dieser Vielfachkrise verstärken sich die unterschiedlichen Faktoren wechselseitig.

Defizite der Wirtschafts- und Währungsunion

Unter dem Druck der Weltwirtschaftskrise, ausgehend vom Platzen der Spekulationsblase in den USA, wurden die grundsätzlichen Defizite deutlich, die der Wirtschafts- und Währungsunion von Anfang anhängen:

- eine Einheitswährung ohne politische Einheit,
- ohne gemeinsame Währungs-, Wirtschafts- und Finanzpolitik,
- gegründet in der Hoffnung, dass die Einheitswährung in die politische Einigung führt.

- Auseinanderdriften der Wirtschaften
- Trotz der bestehenden Wirtschaft- und Währungs-Union und trotz der gemeinsamen Währung waren die unterschiedlichen nationalen Wirtschaften der Mitgliedsstaaten mit ihren unterschiedlichen Finanz- und wirtschaftspolitischen Kulturen auseinander gedriftet. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt erwies sich als zahnloser Tiger: Er wurde über 60 mal verletzt, ohne dass auch nur ein einziges Mal die für diesen Fall vertraglich vereinbarten Sanktionen beschlossen wurden.
- Wechselseitige Infektion
- Zugleich hatten sich die Wirtschaften der Mitgliedsstaaten im Laufe der Jahre soweit vernetzt, dass die Schuldenkrise einzelner Mitgliedsländer im Rahmen der Weltfinanzkrise die Wirtschaften auch der übrigen Mitgliedsländer infiziert hat.
- Zwang zur Reform
- Um diese Krise der gemeinsamen Euro-Zone zu bewältigen, mussten deren Mitgliedsstaaten neue Instrumente entwickeln und Maßnahmen ergreifen, die im bisherigen Vertragswerk nicht nur nicht enthalten waren, sondern zu einem großen Teil sogar ausdrücklich untersagt waren.

Bruch der Verträge Am Ende waren sämtliche Säulen gebrochen, auf denen die europäische Wirtschaft- und Währungsunion ruhen sollte:

- der Stabilitätspakt mit seinen Schuldengrenzen,
- der Haftungsausschluss der EU-Länder untereinander
- und die Unabhängigkeit der europäischen Zentralbank.

Hilfe durch Vertragsbruch

Der Maastricht-Vertrag hatte von Anfang an den Kern seines Scheiterns in sich getragen. Die Maßnahmen, welche dann die Krise des Euro bewältigen sollten, haben diesen Vertrag gebrochen.

Hilfe durch Vertragsbruch: eine Gratwanderung am Abgrund der Verfassungswidrigkeit.

Rettungspaket für Griechenland

Nur zur Erinnerung: Im Frühjahr 2010 war Griechenland pleite und bekam ein erstes „Rettungspaket“ im Umfang von 110 Milliarden Euro. Solche Hilfeleistungen waren nach dem Maastricht-Vertrag verboten: die so genannte No-Bail-Out-Klausel. Der Bundestag beschloss deshalb ausdrücklich, dass das Griechenland-Rettungspaket ein

einmaliger Ausnahmefall sei und bleiben müsse.

Euro-
Rettungsschirm

Zwei Tage nach diesem Beschluss, in der Nacht vom Sonntag, dem 9. Mai, auf Montag, den 10. Mai 2010, beschloss der Rat der EU den Europäischen Stabilisierungsmechanismus, den so genannten „Euro-Rettungsschirm“. Jetzt wurden für alle klammen Staaten Finanzhilfen im Umfang von 750 Milliarden Euro bereitgestellt, der größte Teil im Rahmen der von den Euro-Staaten gegründeten European Financial Stabilisation Facility (EFSF). Man argumentierte, der Rettungsschirm diene nur dazu, die Kapitalmärkte zu beruhigen, es würde niemals nötig sein, ihn in Anspruch zu nehmen.

Bald darauf wurde er doch in Anspruch genommen, von Irland, Portugal, Griechenland, das im zweites Rettungspaket bekam, von Spanien.

Garantiesumme
EFSF verdoppelt

Da das Volumen des Rettungsschirm viel zu klein war, um auch größere Länder zu retten, wurde im Herbst 2011 beschlossen, die Garantiesumme der EFSF auf rund 780 Milliarden Euro fast zu verdoppeln.

Der Europäische Stabilisierungsmechanismus wurde als Notstandsmaßnahme gerechtfertigt und sollte nach drei Jahren beendet sein.

ESM

Es war kein Jahr vergangen, da beschlossen die Euro-Staaten einen völkerrechtlichen Vertrag zur Gründung des Europäischen Stabilitätsmechanismus, des ESM, der unkündbar ist und ohne zeitliche Begrenzung den vorläufigen Rettungsschirm ersetzt. Mit Oktober 2012 ist der ESM-Vertrag in Kraft getreten und seit dem 1.7.2013 die einzige Institution für die finanzielle Unterstützung der Mitgliedsstaaten des Euroraums. Er ist mit einem Stammkapital von 700 Milliarden Euro ausgestattet.

Urteil zu Griechenland-Hilfe und Rettungsschirm

Klage gegen EFSF	Gegen das Stabilisierungsmechanismus-Gesetz, durch das die Beteiligung an der EFSF beschlossen worden waren und gegen das Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz, das die deutsche Beteiligung an den Hilfskrediten für Griechenland geregelt hat, habe ich vor dem Bundesverfassungsgericht geklagt. Ich habe die Souveränität Deutschlands, die Rechte seines Parlaments und letztlich die demokratische Ordnung gefährdet gesehen.
Entscheidung des BVerfG	Das Bundesverfassungsgericht hat daraufhin in seiner Entscheidung einerseits die Griechenland-Hilfe und den Rettungsschirm gebilligt, andererseits die Mitwirkungsrechte des Bundestags wesentlich gestärkt.
Keine Mitwirkung des Parlaments vorgesehen	Das Euro-Stabilisierungsmechanismus Gesetz sah vor, dass die Bundesregierung im Rahmen der EFSF „Rettungsaktionen“ zu Gunsten von Ländern wie Irland, Spanien oder Griechenland auch gegen den Willen des Parlaments zustimmen konnte.

Im „Rettungsschirm“-Gesetz hatte der Bundestag die Bundesregierung zu Gewährleistungsmaßnahmen in Höhe von fast 148 Milliarden Euro ermächtigt, ohne Parlamentsvorbehalte für Entscheidungen über einzelne Rettungsdarlehen vorzusehen.

Verzicht auf Haushaltsverantwortung Auf diese Weise hatte sich der Bundestag der Kontrolle und Verfügungsbefugnis über die betreffenden Haushaltsmitteln praktisch entäußert – ein schwer wiegender Verstoß gegen das Prinzip der parlamentarischen Haushaltsverantwortung.

Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Verstoß festgestellt und ihn mit einer „verfassungskonformen Interpretation“ repariert.

Entscheidung setzt verfassungsrechtliche Grenzen Das Bundesverfassungsgericht hat somit einerseits die Griechenland-Hilfe und den Rettungsschirm gebilligt, andererseits aber die Mitwirkungsrechte des Bundestages wesentlich gestärkt. Es hat damit zugleich auch verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt, die in Zukunft nicht mehr überschritten werden dürfen.

Budgetrecht unver- Das Budgetrecht ist das Kronjuwel des Parlaments.
zichtbar Nimmt der Bundestag dieses Recht nicht wahr und er-
 mächtigt er stattdessen die Regierung, seine Kernkom-
 petenzen zu übernehmen, dann verstößt er gegen das
 Demokratiegebot. Die Hoheit über den Haushalt als
 *„grundlegender Teil der demokratischen Selbstge-
 staltungsfähigkeit“*
 muss in der Hand des Bundestags bleiben, so das Ge-
 richt.

Keine europäische In Zukunft muss jede ausgabenwirksame solidarische
Transfer-Union Hilfsmaßnahme des Bundes größeren Umfangs „vom
 Bundestag im einzelnen bewilligt werden“. Damit hat das
 Gericht aber auch eine europäische Transfer-Union im
 Sinne eines bundesstaatsähnlichen Finanzausgleichs in
 der EU untersagt. Wie das Bundesverfassungsgericht
 festgestellt hat:

*„Daher dürfen keine dauerhaften völkervertrags-
rechtlichen Mechanismen begründet werden, die
auf eine Haftungsübernahme für Willensentschei-
dungen anderer Staaten hinaus laufen...“*

Jede ausgabenwirksame solidarische Hilfsmaßnahme des Bundes größeren Umfangs im internationalen oder unionalen Bereich muss vom Bundestag im einzelnen bewilligt werden.

Soweit überstaatliche Vereinbarungen getroffen werden, die aufgrund ihrer Größenordnungen für das Budgetrecht von struktureller Bedeutung sein können, etwa durch Übernahme von Bürgschaften, deren Einlösung die Haushaltsautonomie gefährden kann, oder durch Beteiligung an entsprechenden Finanzierungssystemen, bedarf nicht nur jede einzelne Disposition der Zustimmung des Bundestages; es muss darüber hinaus gesichert sein, dass weiterhin hinreichender parlamentarischer Einfluss auf die Art und Weise des Umgangs mit den zur Verfügung gestellten Mitteln besteht."

Keine Euro-Bonds Auch die hoch umstrittenen Euro-Bonds wären nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig.

Eine gesamtschuldnerische Haftung für die überschuldeten Staaten würde das Recht des Bundestags unterlaufen, in dieser Frage mitzuentcheiden.

Schutz des Bundestags gegen sich selbst?

In der mündlichen Verhandlung am 5. Juli 2011 hatte ein Richter die Frage aufgeworfen, ob es denn Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts sein könne, den Bundestag vor sich selbst zu schützen. Schließlich habe das Parlament diesem „Euro-Rettungsschirm“ zugestimmt und damit auf die Wahrnehmung seiner Haushaltsverantwortung „freiwillig“ verzichtet.

Udo di Fabio

Dazu der Berichterstatter Udo di Fabio:

„Das Budgetrecht ist das Kronjuwelen des Parlaments. Aber wenn der Souveränen beginnt, seine Kronjuwelen zu verpfänden, dann könnte seine Freiheit begrenzt sein.“

Kein Verzicht auf Kernkompetenzen

Die Kompetenzen des Bundestages, insbesondere die Haushaltsverantwortung, sind keine Rechte, auf deren Ausübung des Parlaments nach Belieben verzichten konnte. Der Bundestag ist verpflichtet, die ihm vom

Grundgesetz zugewiesenen Kompetenzen auch tatsächlich wahrzunehmen.

Unterlässt er dies und ermächtigt er stattdessen die Regierung, seine Kernkompetenzen zu übernehmen, dann verstößt er gegen das Demokratieprinzip. Genau dies war beim „Rettungsschirm“ der Fall.

Geheimgremium
für Eilfälle

Zur Abrundung gab es noch eine nachträgliche, zweite Ohrfeige des Bundesverfassungsgerichts:

Nach der Entscheidung des Gerichts wurde das Gesetz geändert und die Zustimmung der Bundesregierung zu Rettungsaktionen von der vorherigen parlamentarischen Billigung abhängig gemacht.

Die Entscheidungskompetenz für Eilfälle wurde jedoch nicht dem Plenum des Bundestages, sondern einem Geheimgremium aus neun handverlesenen Abgeordneten übertragen.

Sondergremium
verfassungswidrig

Dieses Sondergremium hat das Bundesverfassungsgericht in einer Einstweiligen Anordnung vom 27.10.2011 für verfassungswidrig erklärt. Das vom Bundestags für

Eilfälle bestimmte Sondergremium müsse größer sein und die Mehrheitsverhältnisse im Bundestag widerspiegeln. Es müsse ein „*verkleinertes Abbild*“ des Bundestags sein, um dessen „*haushaltspolitische Gesamtverantwortung*“ wahrzunehmen zu können.

Das ESM-Urteil

Urteil vom
18.3.2014

Mit seinem Urteil vom 18.3.2014 hat das Bundesverfassungsgericht den Weg für den dauerhaften europäischen Rettungsschirm ESM, den Europäischen Fiskalpakt und verschiedene Begleitmaßnahmen freigemacht.

Zugleich hat das Bundesverfassungsgericht über eine „verfassungskonforme Auslegung“ des Euro-Stabilisierungsmechanismus-Gesetzes der deutschen Rettungspolitik für den Euro strikte verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt, die in Zukunft nicht mehr überschritten werden dürfen.

„Entscheidung für
Europa – und die
Demokratie“

Das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht war mit mehr als 37.000 Beschwerdeführern die größte Verfassungsbeschwerde in der Geschichte des obersten deutschen Gerichts. Inhaltlich war sie die wohl wichtigste wirtschaftspolitische Richtungsentscheidung seit Einführung des Euro. Die Presse sprach von einer „*Entscheidung für Europa – und die Demokratie*“ (Die Zeit).

Haftungsrisiken
entleeren Haus-
haltsverantwortung

Ähnlich wie in den früheren Verfahren hatten wir argumentiert, dass der Europäische Stabilitäts-Mechanismus Haftungsrisiken für die Bundesrepublik Deutschland mit sich bringen würde, die der Höhe nach unbegrenzt seien. Dadurch würde Deutschland im schlimmsten Fall mit so hohen Ausgaben belastet, dass der deutsche Bundestag keine Gestaltungsmöglichkeiten beim Haushaltsplan hätte und die haushaltsrechtliche Gesamtverantwortung des Parlaments leerlaufen würde.

Damit wären den Abgeordneten ihre wichtigste demokratische Verantwortung, den Deutschen ihr Wahlrecht und der Demokratie in der Bundesrepublik ihr Kern entzogen.

Keine Aufgabe der
Haushaltsautono-
mie

Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Eilantragsverfahren und in dem Hauptverfahren zwar unsere Anträge verworfen. Dennoch haben wir uns in einem zentralen Punkt durchgesetzt, in dem das Gericht seine klare Linie der bisherigen Urteile zur Euro-Krisenpolitik bekräftigt hat:

Die Haushaltsautonomie des Bundestages darf unter keinen Umständen verletzt und zu Gunsten von Einrichtungen der EU eingeschränkt oder gar aufgegeben werden. Die Entscheidung über Belastungen für den deutschen Etat in kaum überschaubarer Höhe durch Hilfe für andere Euro-Staaten müsse als grundlegender Teil des Demokratieprinzips in der Hand der gewählten deutschen Volksvertreter bleiben.

Zurückhaltende Kontrolle völkerrechtlicher Verträge

Das Bundesverfassungsgericht hat sich bei der Kontrolle völkerrechtlicher Verträge immer sehr zurück gehalten, um den außenpolitischen Spielraum der Bundesregierung zu wahren. Diese Zurückhaltung kennzeichnet auch die Argumentation im die ESM-Urteil.

Anwendbarkeit des Vertrags entscheidend eingeschränkt

Doch die verfassungsrechtlichen Mängel des ESM-Vertrages sind derartig gravierend gewesen, dass der Senat hier erstmals in einem Prozess mit einem hochpolitischen Streitgegenstand, bei dem die überwältigende Parlamentsmehrheiten einschließlich der wichtigsten Oppositionsparteien für das Zustimmungsgesetz votiert hatte, die Anwendbarkeit des Vertrages nicht nur inner-

staatlich, sondern auch völkerrechtlich in erheblichem Umfang eingeschränkt hat.

- Kappung deutscher Zahlungspflichten
- Die wichtigste Entscheidung des ESM-Urteils ist die Kappung der deutschen Zahlungspflichten:
- Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die deutschen Zahlungspflichten im Rahmen des ESM auf den Kapitalanteil, also auf 190 Milliarden Euro, begrenzt sind.
- Demgegenüber lässt der Vertragstext auch die Interpretation zu, dass Deutschland viel höhere Zahlungen – im schlimmsten Fall bis zu 700 Milliarden Euro – zu leisten hat, falls andere Vertragsstaaten ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen.
- Verbindliche Erklärung der Mitgliedsstaaten
- Diese Auslegungsmöglichkeiten hat das Bundesverfassungsgericht im Wege der „verfassungskonformen Interpretation“ ausgeschlossen und die Ratifikation des Vertrages davon abhängig gemacht, dass auf völkerrechtlich verbindlicher Weise sichergestellt ist, dass nur seine verfassungsmäßige Interpretation bei Anwendung des Vertrages zu Grunde gelegt werden darf.

Dies erfolgte denn auch, in dem die ESM-Mitgliedsstaaten eine gemeinsame völkerrechtsverbindliche Erklärung diesen Inhalts abgegeben haben.

Informationspflicht für ESM-Organen

Die Vorschriften des ESM-Vertrages könnten auch so ausgelegt werden, dass die Mitglieder der ESM-Organen vor den Parlamenten der Mitgliedsstaaten nicht Rede und Antwort stehen müssen, ja nicht einmal Auskunft geben dürfen.

Das Bundesverfassungsgericht hat hier entschieden, dass diese Vorschriften so ausgelegt werden müssen, dass Bundestag und Bundesrat von den deutschen Vertretern in den ESM-Organen die für ihre Willensbildung erforderlichen Informationen erhalten. Anders wäre eine demokratische Kontrolle schlechthin unmöglich.

Sicherung des deutschen Stimmrechts

Einen weiteren Erfolg haben wir auch hinsichtlich der Sicherung des Stimmrechts der deutschen Vertreter in den ESM-Organen erzielt. Nach dem Vertrag können Stimmrechte eines ESM-Mitglieds suspendiert werden, wenn dieses mit seinen Zahlungspflichten in Verzug ist.

Dies könnte bedeuten, dass nach dem Vertrag hohe Milliardenbeträge sehr kurzfristig abgerufen werden und dann binnen weniger Tage einzuzahlen sind. Sollte dies der Bundesrepublik nicht gelingen, könnte dies dazu führen, dass der Gouverneursrat Beschlüsse fasst, die den Bundeshaushalt mit hohen Milliardenrisiken belasten, ohne dass Deutschland an der Beschlussfassung beteiligt war.

Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Problem gelöst, indem es Bundesregierung und Bundestag verpflichtet hat, sicherzustellen, dass die auf Deutschland entfallenden Anteile am genehmigten Stammkapital „jederzeit und vollständig eingezahlt werden können“.

Keine Bank-Lizenz für den ESM

Verfassungsrechtlich ausgeschlossen hat das Bundesverfassungsgericht auch die „Bank-Lizenz für den ESM“. Das war ein höchst bedeutsamer Teilerfolg, da noch wenige Wochen zuvor die Idee die europäische Rettungspolitik bewegte, dem ESM „unbegrenzte Feuerkraft“ zu verschaffen. Damit hätte der ESM bei der EZB Kredit aufnehmen können, indem er Staatsanleihen der

Problemstaaten aufkauft, diese wiederum bei der EZB als Pfand für weitere Kredite hinterlegt, um dann mit dem neuen Kredit wieder Staatsanleihen kaufen zu können. Diesem Perpetuum Mobile der Rettungspolitik, mit dem die Risiken ins unendliche gesteigert werden könnten, hat das Bundesverfassungsgericht einen Riegel vorgeschoben.

Rechte und Pflichten des Bundestages

Im Ergebnis haben die Karlsruher Richter noch einmal fest gehalten:

Der Bundestag und nicht irgendein Brüsseler Gremium muss der Ort bleiben, an dem eigenständig und eigenverantwortlich über die Einnahmen und Ausgaben des deutschen Staates entschieden wird.

Er darf keinen zwischen- oder überstaatlichen Bürgerschaftsmechanismen zustimmen, die sich seiner späteren Kontrolle entziehen und künftige Generationen und widerruflich binden.

Entscheidungs-
spielraum der Bun-
desregierung

Andererseits gestehen die Richter der Bundesregierung und dem Gesetzgeber ein hohes Maß an Entscheidungs- und Einschätzungsspielraum zu.

In ihrem ESM-Urteil weisen sie mehrfach darauf hin, dass sie Beurteilungen der Regierung respektieren und akzeptieren – zumindest soweit sie nicht eindeutig gegen verfassungsrechtlich gebotene Grenzen verstoßen.

Beschluss des BVerfG zum OMT-Programm

Mario Dragi

Am 26. Juli 2012 kündigte der EZB-Präsident Mario Dragi an, die EZB werde

„innerhalb ihres Mandates alles erforderliche tun, um den Euro zu erhalten“.

Im September 2012 wurden dann vom EZB-Rat die Modalitäten des OMT-Programms (Outright Monetary Transactions) beschlossen. Mit diesem Programm kann die EZB am Sekundärmarkt Geschäfte über kurzfristige Anleihen von Staaten im Euro-Währungsgebiet durchführen.

Schlagartiger Erfolg

Mit der Ankündigung unbegrenzte Ankäufe von Staatsanleihen der Problemstaaten ist der EZB damals schlagartig gelungen, was die Euro Staaten mit ihren ständig erweiterten und aufgestockten Rettungsschirm-Milliarden nicht geschafft haben: die Finanzmärkte zu beruhigen und das Zinsniveau der Problemstaaten drastisch zu senken.

Hyper-
Rettungsschirm am
Parlament vorbei

Die Selbstermächtigung der EZB hat einen unbegrenzten Hyper-Rettungsschirm konstruiert, der zu einer unbegrenzten Haftung der Mitgliedsstaaten ohne parlamentarische Ermächtigung und ohne parlamentarische Kontrolle führt.

Handeln ohne
Kompetenz

Die entscheidende Frage war darum, ob die EZB zu diesem Handeln berechtigt war oder ob sie hier ihre Kompetenzen überschritten hat.

Dazu der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Andreas Voßkuhle:

„Es wird zu klären sein, inwieweit die Europäische Zentralbank Kompetenzen in Anspruch nimmt, die nicht übertragen worden sind und die von Verfassung wegen auch nicht übertragen werden durften.“

Zweck heiligt nicht
Mittel

Der Erfolg des Handelns allein würde eine überschreitende Kompetenzen nicht rechtfertigen:

„Anderenfalls würde der Zweck allein das Mittel rechtfertigen“

(so Voßkuhle).

Prüfung im ESM-
Verfahren

Ich habe vor dem Bundesverfassungsgericht auch gegen das OMT geklagt, weil es dem EU-Vertrag widerspricht, der eine monetäre Staatsfinanzierung verbietet, und weil ich befürchtete, als Steuerzahler bei einem Staatskonkurs die Zeche bezahlen zu müssen.

Abtrennung, Aus-
setzung und Vorla-
ge zum EuGH

Mit Beschluss vom 17. Dezember 2013 trennte das Gericht die sich auf den OMT-Beschluss beziehenden Verfahrensgegenstände vom ESM-Hauptsacheverfahren ab.

Auf Antrag der Kläger setzte das Gericht mit Beschluss vom 14. Januar 2014 die abgetrennten Verfahren aus und richtete zwecks Vorabentscheidung mehrere Vorlagen an den Europäischen Gerichtshof.

Bundesverfas-
sungsgericht: OMT
rechtswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat dabei unsere rechtliche Beurteilung des OMT-Programms bestätigt:

Die EZB überschreitet ihre geldpolitische Kompetenz, greift damit in die Souveränität der Euro-Staaten über und verstößt zudem gegen das Verbot der monetären Staatsfinanzierung durch die Zentralbank.

Ankauf von Staatsanleihen keine Geldpolitik

Das Gericht hat sich auf den Standpunkt gestellt, der Kauf von europäischen Staatspapieren sei keine Geldpolitik und verletze das Mandat der EZB.

Weder in den USA noch in der Schweiz agieren die Zentralbanken als letzter Zufluchtsort für die Papiere von Teilregionen der Währungsunion. Die Fed kauft zwar Papiere des Bundes, jedoch nicht der Einzelstaaten. Die Staatspapiere der Pleitekandidaten Kalifornien oder Illinois rührt sie nicht an.

Finanzpolitische Umverteilung

Als besonderen Erfolg können wir verbuchen, dass das Bundesverfassungsgericht auch den Versuch der EZB zurückgewiesen hat, die Staatsanleihenkäufe mit einer „*Störung des geldpolitischen Transmissionsmechanismus*“ zu rechtfertigen.

Das Bundesverfassungsgericht hat erkannt, dass Draghi zu verschleiern versucht hat, dass die EZB in Wirklichkeit mit dem Geld der Steuerzahler die Finanzierung der überschuldeten Staaten subventioniert, auf diese Weise finanzpolitische Umverteilung zwischen den Euro-

Staaten betreibt und so eine Umverteilung zwischen den Gläubigern der überschuldeten Staaten einerseits und den Steuerzahlern andererseits bewirkt.

Massive Vermö-
gensumverteilung

In der Tat kann das OMT zu einer massiven Vermögensumverteilung zwischen den Völkern Europas führen. Abschreibungsverluste auf Staatspapiere würden voll auf die Steuerzahler durch schlagen, da die Verluste des EZB-Systems sich in Form verminderter Ausschüttung von Geldschöpfungsgewinnen zeigen würden.

Und natürlich müssten sie für die Transferprogramme aufkommen, die zur Vermeidung solcher Abschreibungsverluste aufgelegt würden.

Kein Verschleiern
von Zinsunter-
schieden

Das Gericht hat Recht, wenn es sich gegen eine Politik der Verminderung von internationalen Zinsunterschieden in der Eurozone unter dem Deckmantel der Geldpolitik wendet. Zinsunterschiede sind ein zentrales Steuerungsinstrument der Marktwirtschaft.

Wenn ein Staat sich stärker verschuldet, muss er höhere Zinsen zahlen, weil seine Konkurswahrscheinlichkeit

steigt, und genau deshalb wird er sich hüten, zu viele Schulden aufzunehmen.

Neigung zu Sparsamkeit und Strukturreform verpufft

Aus Karlsruher Sicht unterläuft darum die Europäische Zentralbank mit diesem Programm die Maßnahmen, die im Rahmen der Rettungsschirme Staaten zu ihrer Konsolidierung auf erlegt wurden. Indem sie diesen Staaten günstige Finanzierungsbedingungen verschafft, wird deren Neigung zu Sparsamkeit und Strukturreform sofort wieder verpuffen.

Vorlage zum EuGH als zentraler Zwischenerfolg

Die auf unseren Antrag ergangenen Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts, das Verfahren gegen das Staatsanleihenkaufprogramm der EZB (OMT-Programm) auszusetzen und eine Entscheidung des europäischen Gerichtshofs herbei zu führen, sind ein zentraler Zwischenerfolg in unserem Kampf gegen die Aushöhlung der vom Grundgesetz gesicherten Demokratie durch supranationale Institutionen.

Große ökonomische Bedeutung

Der EZB-Vorlagebeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Januar 2014 ist eine der wichtigsten Ent-

scheidungen, die das Bundesverfassungsgericht bisher getroffen hat. Der Beschluss verdient schon wegen seiner großen ökonomischen Bedeutung besondere Aufmerksamkeit – steht das Staatsanleihenkaufprogramm der EZB doch im Zentrum der Bemühungen, in der Euro Krise die Finanzmärkte zu beruhigen.

Wichtige Leitentscheidung

Europarechtlich und verfassungsrechtlich ist der Beschluss in mehrfacher Hinsicht eine wichtige Leitentscheidung:

- Erstmals werden die Kompetenzen der Zentralbank von einem Verfassungsgericht analysiert und im Hinblick auf das Demokratieprinzip begrenzt.
- Erstmalig hat das Bundesverfassungsgericht auch im Rahmen einer Ultra-vires-Kontrolle eine offenkundige und bedeutsame Kompetenzzanmaßung eines EU-Organs festgestellt.

Ultra vires

Ultra vires: Das Bundesverfassungsgericht hat immer wieder, so vor allem im Urteil zu "Lissabon" vom 30.6.2009, seine Kompetenz verteidigt, EU-Rechtsakten in Deutschland die Gefolgschaft zu verweigern und gegen ihre Wirkung für Deutschland vorzugehen, wenn diese die Grenzen der durch die Verträge erteilten Ermächtigung überschreiten (ultra vires).

Handelt ein EU-Organen außerhalb seiner Kompetenzen – also ultra vires – dann handelt es ohne Grundlagen in den EU-Verträgen. Und dann kam das Bundesverfassungsgericht die Unvereinbarkeit seiner Maßnahmen mit dem Grundgesetz feststellen.

Erstmalige Ultra-vires-Kontrolle

Im Urteil zum Vertrag von Lissabon hatte das Bundesverfassungsgericht der Ultra-vires-Kontrolle bereits eine zentrale strategische Bedeutung gegeben. Nun hat es im Rahmen einer solchen Kontrolle das Überschreiten der übertragenen Kompetenzen durch ein EU-Organ gerügt.

Guter Tag für die
Demokratie

Der 14. Januar 2014 war darum ein guter Tag für die
Demokratie in Europa. Das Bundesverfassungsgericht
hat

- die Kompetenz der demokratisch nicht legitimierten EZB begrenzt,
- die nationalen Parlamente vor demokratisch nicht legitimierten Übergriffen in ihre Budgethoheit geschützt,
- damit zugleich die demokratischen Mitwirkungsrechte aller Bürger gewahrt
- und ihnen das Recht gegeben, ihre demokratischen Mitwirkungsrechte gegen Machtanmaßungen von nicht legitimierten EU-Organen zu verteidigen.

QE-Programm der EZB

Neues Ankaufsprogramm der EZB	Der EZB-Rat hat am 22. Januar 2015 seine schon bestehenden Programme zum Ankauf von gedeckten Schuldverschreibungen (CCBP3) und zum Aufkauf von Asset-Backed Securities (ABSPP) erweitert und in dieses erweiterte Ankaufprogramm den Ankauf von Staatsanleihen der Eurostaaten und europäischer Institutionen einbezogen.
Geld drucken für mehr Inflation	Die Käufe sollen 60 Milliarden Euro pro Monat umfassen und bis Ende September 2016 dauern. Sie haben also ein Volumen von über 1 Billion Euro. Nach dem Vorbild der Fed und der japanischen Zentralbank will die EZB mit dieser Form des verharmlosend „Quantitative Easing (QE)“ genannten Geld druckens die Inflation anheizen, um die überschuldeten Staaten auf Kosten der Sparer zu entlasten.
Verbotene monetäre Staatsfinanzierung	Mit diesem Programm überschreitet die EZB ihr Mandat und verstößt gegen das Verbot der monetären Staatsfinanzierung.

Ausfallrisiken beim europäischen Steuerzahler Mit dem bereits laufenden ABS-Ankaufprogramm nimmt die EZB den Banken in den Krisenstaaten, deren Bilanzen mit faulen Krediten überladen sind, Ausfallrisiken ab und überwälzt sie auf die europäischen Steuerzahler.

Diese Politik wird mit der beschlossenen Erweiterung auf Staatsanleihenkäufe ausgeweitet und verschärft. Indem die EZB für Hunderte Milliarden Euro Staatsanleihen kauft, bürdet sie auch insoweit den Steuerzahlern die Risiken auf.

Wenn ein Staat seine Schulden nicht zurückzahlt, dann machen nicht mehr die Banken, die bisher diese Anleihen gehalten haben, den Verlust, sondern die EZB und letztlich der Steuerzahler.

Begrenzte gemeinsame Haftung Allerdings sagt die EZB, dass sie dieses Risiko für Staatsanleihenkäufe (nicht für ABS-Ankäufe) begrenzt habe, indem nur für 20 Prozent dieser Käufe eine gemeinsame Haftung gelte, während für die übrigen Käufe jede nationale Zentralbank das Risiko selbst trage.

Klärung erst nach Rechtsakt der EZB

Wenn beispielsweise die Bundesbank nur deutsche Staatsanleihen kaufen müsste, gäbe es insoweit keine Risikoumverteilung. Müsste sie aber auch griechische oder italienische Anleihen kaufen, würde es nichts nützen, dass der deutsche Steuerzahler nur für die Verluste der Bundesbank und nicht auch für diejenigen der italienischen Zentralbank haftet.

Eine endgültige Beurteilung des Ankaufprogramms wird insofern erst möglich sein, nachdem die EZB einen Rechtsakt erlassen hat, der alle notwendigen – die Durchführung des Programms und die Haftungsbegrenzung regelnden – Einzelheiten enthält.

Anleihekäufe nur auf Basis Rechtsakt

Ich erinnere daran, dass der Generalanwalt im OMT-Verfahren (Rechtssache Gauweiler u.a.) gesagt hat, dass die EZB Anleihekäufe im Rahmen eines „unkonventionellen“ Ankaufprogramms nur auf der Basis eines Rechtsakts tätigen darf, der alle erforderlichen Einzelheiten regelt und eine umfassende Begründung enthält.

Haftung der EZB Heute aber lässt sich bereits sagen,

- dass zumindest im Hinblick auf 20 Prozent der im Rahmen des erweiterten Programms angekauften Anleihen die EZB das Verlustrisiko trägt,
- ebenso für 100 Prozent der Wertpapiere, die im Rahmen der fortlaufenden Programme (CBPP3 und ABSPP), die Teil des heute beschlossenen erweiterten Programms sind, gekauft worden sind und gekauft werden.

EZB-Verluste zu- Die EZB-Verluste werden auf die nationalen Zentralban-
lasten des deut- ken nach dem Kapitalschlüssel verteilt, so dass auf die
schen Steuerzah- Bundesbank rund 26 Prozent entfallen. Mit diesen Ver-
lers lusten wird letztlich der Bundeshaushalt und somit der
deutsche Steuerzahler belastet.

Haftungsverge- Zumindes in diesem Umfang bewirkt das beschlossene
meinschaftung ver- Programm eine Vergemeinschaftung der Haftung für
fassungswidrig Verluste. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in
einem von uns angestregten Prozess entschieden,
dass eine solche Haftungsvergemeinschaft verfas-
sungswidrig ist.

Eingriff in Haushalt am Bundestag vor- bei

Das Ankaufprogramm der EZB führt dazu, dass der Bundeshaushalt mit Haftungsrisiken in riesiger Milliardenhöhe belastet wird, ohne dass der Bundestag dem konstitutiv zugestimmt hat.

Das ist mit der Budgethoheit des Bundestages unvereinbar und verstößt gegen das Demokratieprinzip.

Mandat der EZB nur Geldpolitik

Außerdem ist der Beschluss des EZB-Rats nicht vom Mandat der EZB gedeckt. Im Unterschied zu anderen Zentralbanken ist die EZB strikt auf die Wahrung der Preisstabilität verpflichtet, während die Fed beispielsweise auch die Arbeitslosigkeit bekämpfen darf.

Die EZB hat ein rein geldpolitisches und nicht wie andere Zentralbanken zugleich ein wirtschaftspolitisches Mandat.

Mandat eng auszu- legen

Und mangels demokratischer Legitimation der EZB muss dieses Mandat eng ausgelegt werden.

Die EZB unterscheidet sich von anderen Zentralbanken auch durch ihre im Vertrag über die Arbeitsweise der

Europäischen Union (AEUV) garantierte Unabhängigkeit.

Andere Zentralbanken sind nicht in vergleichbarer Weise unabhängig. Dort können die Parlamente eingreifen, wenn die Zentralbank in parlamentarische Kompetenzen eingreift. Bei der EZB ist das nicht möglich. Deshalb ist die strikte Wahrung der rechtlichen Kompetenzgrenzen hier ganz besonders wichtig.

Keine Deflationsgefahr

Ein QE-Programm wie das beschlossene lässt sich jedenfalls zur Zeit nicht geldpolitisch rechtfertigen. Es ist zur Deflationsbekämpfung nicht erforderlich und auf jeden Fall unverhältnismäßig. Es widerspricht daher den Anforderungen, die der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen vom 14.1.2015 im OMT-Verfahren (Rechtssache Gauweiler u.a.) formuliert hat.

Ziel: Preisstabilität, nicht Inflation

Die EZB versucht zwar, die Notwendigkeit eines QE-Programms damit zu begründen, dass die Inflationsrate schon zu tief unter das von der EZB formulierte Ziel von knapp 2 Prozent gesunken sei.

Aber dieses Ziel ist von der EZB rechtswidrig zu hoch festgelegt worden. Die EZB hat den Auftrag, Preisstabilität zu gewährleisten und nicht 2 Prozent Inflation anzustreben.

Verbotene monetäre Staatsfinanzierung

Außerdem ist das heute beschlossene QE-Programm mit dem Verbot der monetären Staatsfinanzierung unvereinbar. Der AEUV verbietet, dass die Staaten sich mit der Notenpresse finanzieren. Darauf aber läuft ein QE-Programm hinaus.

Zwar kauft die EZB nicht unmittelbar von den Staaten Anleihen, aber ökonomisch läuft es auf das gleiche hinaus, wenn sie diese am Sekundärmarkt in riesigem Umfang erwirbt.

Kritik Bundesbank

Dies entspricht auch der Auffassung der Bundesbank. Bundesbankpräsident Weidmann hat immer wieder vor einem solchen Ankaufprogramm gewarnt, weil es die Grenze zur monetären Staatsfinanzierung überschreiten könne.

Kritik Bundeskanz- Völlig zu Recht hat die Bundeskanzlerin gerade betont:
lerin
„Als Politikerin muss ich den Menschen überzeugend sagen können, was da an den Märkten passiert, geschieht nach Recht und Gesetz. Nie wieder soll das Geld der Steuerzahler zur Rettung von Banken verwendet werden müssen.“

Aber genau das hat die EZB mit ihrem QE-Programm vor: sich über Recht und Gesetz hinwegzusetzen und das Geld der Steuerzahler zur Rettung von Banken einzusetzen.

Bundesregierung Hier ist die Bundesregierung gefordert. Sie muss tätig
gefordert werden, um die EZB an der Überschreitung ihres Mandats und an der Verletzung europäischen Rechts und deutschen Verfassungsrechts zu hindern. Nachdem das holländische Parlament schon gestern die EZB aufgefordert hat, Staatsanleihenkäufe zu unterlassen, muss auch die Bundesregierung sich äußern.

Pflicht gegen Kompetenzüberschreitung vorzugehen

Das ist kein unzulässiger Eingriff in die Unabhängigkeit der Zentralbank. Die Unabhängigkeit ist ein hohes Gut, aber sie ist nur im Rahmen der Kompetenzen garantiert.

Überschreitet die EZB ihre Kompetenzen, dann sind die zuständigen deutschen Staatsorgane nicht nur berechtigt, sondern – wie das Bundesverfassungsgericht in dem von uns geführten OMT-Prozess gesagt hat – kraft ihrer „Integrationsverantwortung“ auch verpflichtet, aktiv zu werden, um der Kompetenzüberschreitung Einhalt zu gebieten.

Klage der Bundesregierung zum EuGH

Dazu reicht es nicht aus, mahnende Worte zu sagen. Es gibt ein Mittel, das der Bundesregierung zur Verfügung steht und das im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ausdrücklich vorgesehen ist: eine Klage beim Europäischen Gerichtshof. Die Bundesregierung darf sich die Kompetenzenanmaßung der EZB nicht gefallen lassen.

Zumindest: gemeinsame Haftung nur für 20 Prozent

Im Übrigen können wir feststellen: Wenn der EZB-Beschluss so zu verstehen ist, dass die nationalen Zentralbanken jeweils nur Staatsanleihen des eigenen Staates auf eigene Rechnung kaufen und eine gemeinsame Haftung hierfür ausgeschlossen ist (80 Prozent der zusätzlichen Anleihenkäufe im erweiterten Programm – ohne CCBP3 und ABSPP), wäre das aus unserer Sicht ein großer Erfolg unserer bisherigen Bemühungen, die EZB auf dem Rechtsweg dazu zu bewegen die rechtlichen Grenzen ihres Mandats einzuhalten.

Wichtiger Teilerfolg der Klage

Damit haben wir erreicht, dass jedenfalls ein großer Teil der befürchteten Risiken dem Bundeshaushalt erspart bleibt, sofern nicht eine genauere Prüfung noch einen Pferdefuß sichtbar macht.

Aber dieser Teilerfolg darf nicht dazu führen, dass man alle verbleibenden Rechtsverstöße akzeptiert.

Entscheid des EuGH am 16. Juni 2015

Im laufenden Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof stehen deshalb eine Reihe grundsätzlicher Fragen zur Entscheidung an, die auch für die rechtliche

Identität der Europäischen Union und die Souveränität ihrer Mitgliedsstaaten von herausragender Bedeutung sind.

Das Urteil des EuGH

Urteil vom
16.06.2015

Wir warten mit großer Spannung auf das in Kürze, am 16. Juni, anstehende Urteil des Europäischen Gerichtshof. Da sich die Entscheidung des Gerichts oft an der Meinung des Generalanwalts ausrichtet, lassen die Schlussanträge des Generalanwalts vom Januar dieses Jahres eine gewisse Abschätzung der Entscheidung zu.

In seinen Schlussanträgen hat der spanische Generalanwalt dem Europäischen Gerichtshof vorgeschlagen, das OMT-Staatsanleihen-Kaufprogramm der EZB im wesentlichen für rechtmäßig zu beurteilen – allerdings mit einigen bedeutsamen Einschränkungen, deren Konsequenzen äußerst weit reichend sind.

Ausscheiden EZB
aus Troika

Voraussetzung für Staatsanleihenkäufe im Rahmen des OMT-Programms muss nach Meinung des Generalanwalts sein, dass die EZB *„sich jedes unmittelbaren Eingreifens in die Finanzhilfeprogramme enthält, an die das OMT-Programm anknüpft“*.

Dies heißt zwingend, dass die EZB aus der Troika ausscheidet, die im Rahmen des ESM oder der EFSF die Einhaltung des Anpassungsprogramms überprüft, das der Staat erfüllen muss, um Finanzhilfe aus dem „Rettungsschirm“ zu erhalten („Konditionalität“).

Änderung des
ESM-Vertrags

Wenn der Europäische Gerichtshof dieser Auffassung folgt, bricht das Kartenhaus der bisherigen „Eurorettung“, das aus dem Zusammenwirken von ESM und OMT-Programm gebaut wurde, in sich zusammen. Denn nach dem ESM-Vertrag ist die Beteiligung der EZB an der Durchführung der Anpassungsprogramme zwingend vorgeschrieben.

Die EZB kann deshalb aus der Troika nicht nach eigenem Belieben ausscheiden. Zunächst müsste dann der ESM-Vertrag geändert werden. Bis zu einer Änderung des ESM-Vertrages ist das OMT-Programm also lahmgelegt.

EuGH kontrolliert die EZB

Der Generalanwalt bestätigt ausdrücklich meine Auffassung, dass die EZB über die Einhaltung ihres Mandats nicht selbst entscheidet, wie das einige Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof gemeint hatten, sondern dass die EZB der Kontrolle durch den Gerichtshof unterliegt.

Der Generalanwalt ist weiter der Meinung, dass das Europäische Parlament in diesem Verfahren überhaupt nicht berechtigt war, eine Stellungnahme abzugeben.

Basis Rechtsakt

Der Generalanwalt stellt fest, dass ein Staatsanleihenkaufprogramm wie das OMT-Programm nur auf der Basis eines von der EZB zu erlassenden Rechtsakts erfolgen darf, der die Voraussetzungen und Bedingungen des Programms detailliert regelt und der eine umfassende Begründung enthält, die das Programm rechtfertigt, und anhand derer eine effektive gerichtliche Kontrolle erst möglich ist.

Hoffnung auf EuGH In der Sache selbst bleibt der Generalanwalt erwartungsgemäß hinter den Anforderungen zurück, die das Bundesverfassungsgericht als Voraussetzung dafür genannt hat, das OMT-Programm als noch vom Mandat der EZB gedeckt akzeptieren zu können. Seine diesbezügliche Argumentation vermag die Argumente des Bundesverfassungsgerichts nicht zu entkräften.

Mit Blick auf die bevorstehende Entscheidung des EuGH bleibt zu wünschen, dass sich der Gerichtshof als unabhängiges Gericht erweist, das das europäische Vertragsrecht auch gegen Kompetenzanmaßungen der EZB durchsetzt. Nur dann kann sich die Europäische Union als „*Rechtsgemeinschaft*“ behaupten. Nur dann können die Bürger in Europa auf die Geltung des Rechts vertrauen.

Ultra-vires-
Kontrolle

Da das BVerG die Rechtsfrage dem EuGH vorgelegt hat, um nach dessen Entscheidung seine eigene Prüfung fortzusetzen, bleibt abzuwarten, wie das Bundesverfassungsgericht sich zu den Rechtsbrüchen der EZB am Ende stellt. Das Bundesverfassungsgericht hat die

Kompetenz, eine sogenannte Ultra-vires-Kontrolle vorzunehmen. Es ist berechtigt, auch Kompetenzüberschreitungen des Europäischen Gerichtshofs festzustellen.

OMT-Programm
verfassungswidrig

Selbst wenn das Bundesverfassungsgericht zu der Auffassung kommen sollte, dass die Kompetenzüberschreitung seitens der europäischen Organe nicht derart evident sei, dass sie vom Bundesverfassungsgericht festgestellt werden kann, kann und muss das Bundesverfassungsgericht das OMT-Programm für verfassungswidrig erklären.

Denn dieses Programm ist mit den fundamentalen Anforderungen des Demokratieprinzips, die das Bundesverfassungsgericht in den von mir angestregten Prozessen über die „Euro-Rettung“ formuliert hat, unvereinbar.

Umverteilung ohne demokratische Legitimation

Das OMT-Programm führt dazu, dass die Bundesrepublik Deutschland für Verluste der EZB in Höhe horrender Milliardenbeträge haften muss, obwohl der Bundestag dem Staatsanleihenkaufprogramm niemals zugestimmt hat. Mit diesem Programm verteilt die EZB Ausfallrisiken in Höhe von mehr als einem ganzen Bundeshaushalt zwischen den Eurostaaten um. Für diese Umverteilung gibt es weder in der EU noch in den Mitgliedstaaten eine demokratische Legitimation.

Europa wohin?

Fragen des Nachbarn
Die Neue Zürcher Zeitung, wohl eine der besten deutschsprachigen Zeitungen, hat sich im letzten Sommer (26.08.2014) kritisch mit der EU befasst.

Schuldenunion durch die Hintertür
*„Die Probleme der Währungsunion kamen gegen Sommer 2012 hin an einen Punkt, an dem eine weitere Vergemeinschaftung unumgänglich erschien, um ein Auseinanderbrechen des Währungsraums zu verhindern.
Die Politik brachte aber weder den Willen noch die Kraft für eine solche Vergemeinschaftung auf. In dieser Situation sprang die Europäische Zentralbank (EZB) ein und führte die Vergemeinschaftung mit ihrem Staatsanleihen-Kaufprogramm OMT durch die Hintertür ein.“*

Die EZB ohne Legitimation
Diese faktische Umverteilung zwischen den Mitgliedsländern widerspricht aber nicht nur gültigem europäischen und deutschen Recht. Die europäische Zentral-

bank besitzt hierzu auch weder die rechtliche noch demokratische Legitimation.

Entscheidung der Bürger

Wenn sich die europäische Union in eine solche Transfer-Union entwickeln soll, müssen die Mitgliedsländer und insbesondere die Bürger Europas dies entscheiden, und nicht eine europäische Zentralbank.

Zwei Optionen

Die Neue Zürcher Zeitung weiter:

„Nicht nur die deutsche Regierung muss sich deshalb langfristig zwischen zwei Optionen entscheiden.“

Mehr Zentralstaat

Entweder man unterlegt die europäische Transfer Union mit einer demokratischen Legitimation in Form eines europäischen Zentralstaats.

Mehr Nationalstaaten

Oder man muss die Währungs- und Geldpolitik wieder zurück in den nationalen Rahmen führen und die Währungsunion zumindest teilweise zurückbauen.

Entscheidung un-
umgänglich – frü-
her oder später

*Diese Entscheidung fürchtet Berlin wie der Teufel
das Weihwasser – aus nachvollziehbaren Grün-
den.*

*Aber wenn man sich nicht entscheidet, wird die in-
stitutionelle Inkongruenz zwischen Geld- und Fis-
kalpolitik früher oder später wieder zu Spannungen
führen, die das europäische Haus erschüttern“.*

(NZZ vom 26.08.2014)

Leitplanken für
deutsche Integrati-
onspolitik

Das Bundesverfassungsgericht hat in den angesproche-
nen Verfahren seit „Maastricht“ nicht nur wegweisende
Entscheidungen zum Schutz von Demokratie, Rechts-
staatlichkeit und Souveränität der Bundesrepublik getrof-
fen. Es hat damit auch Leitplanken für deutsche Politik
gesetzt in der Frage, welchen Weg eine weitere Integra-
tion Europas nehmen kann.

System Monnet

Die europäische Einigung vollzog sich ursprünglich
weitgehend ohne Beteiligung der Öffentlichkeit und der
Bürger als ein supranationalistisches, technokratisches
und elitäres Verfahren, in dem in kleinen Schritten

die Kommission die Integration Europas systemoffen vorangetrieben hat (System Monnet).

Vertiefte Diskussion der europäischen Verfassung

Mit den tief greifenden Vertragsreformen in den 1990er Jahren - mit den Verträgen von Maastricht, Amsterdam, Nizza und Lissabon – vollzog sich hier ein Wandel. In dem Maße, in dem die Verfassung eines sich einigenden Europas immer deutlicher Gestalt annahm, stellte sich auch immer schärfer die Frage, welche staatliche Identität dieses sich einigenden Europa haben sollte - und welche in ihm seine Mitgliedsstaaten.

Vertreter des Subsidiaritätsprinzips

Auf der einen Seite stehen Vertreter des Subsidiaritätsprinzips und der nationalen Souveränität und Identität. Sie meinen, dass politische Entscheidungen immer auf der niedrigst-möglichen Entscheidungsebene getroffen werden sollten, auch deshalb, weil sich auf der Ebene der Regionen, Länder und Nationalstaaten Demokratie und staatliche Identität am besten entfalten.

- Vertreter einer supranationalen Identität
- Dem stehen die Befürworter einer engen politischen Union gegenüber die als Ziel der Integration eine supranationale eigene staatliche Identität Europas anstreben, etwa in Form eines Bundesstaates.
- Leitplanken des Bundesverfassungsgerichts
- In dieser Frage nach der Zukunft der europäischen Integration, nach ihren Möglichkeiten und Grenzen hat das Bundesverfassungsgericht mit seinen Entscheidungen für die deutsche Politik Leitplanken gesetzt. Es hat mit „Maastricht“ und „Lissabon“ eine „Entstaatlichung“ des souveränen Mitgliedsstaaten verhindert und die Europäische Union auch nach ihrer Verfassungsreform als Staatenverbund qualifiziert, der solche Demokratie-Defizite aufweist, dass seine Rechtsetzung nur über die Mitgliedsstaaten als demokratisch legitimiert angesehen werden kann.
- Verfassungsneuschöpfung nur durch das Volk
- Die Kritik des Bundesverfassungsgerichts richtete sich dabei nicht gegen die europäische Einigung an sich, sondern gegen die weit fortgeschrittene supranationale Form der Integration.

Das Bundesverfassungsgericht versteht das Grundgesetz sehr wohl als europa- und integrationsfreundlich. Aber die Gründung eines Europas mit eigener staatlicher Identität und Souveränität, die Gründung also eines europäischen Bundesstaates, verlange eine „*Verfassungsneuschöpfung*“, und diese müsste nach Art. 146 Grundgesetz „*von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen*“.

Eine supranationale Integration Europas „von oben“ stößt somit im Fortgang der Integration immer mehr an inhärente rechtliche - und inzwischen auch politische – Grenzen.

Frans Timmermans Der niederländische Außenminister Frans Timmermans wurde vom neuen Präsidenten der EU-Kommission Jean-Claude Juncker zu einem seiner Vize-Präsidenten ernannt. In einem Interview mit der Süddeutschen Zeitung vom 11. Juli 2014 hat er seine Vorstellungen von der Zukunft der Europäischen Union beschrieben:

Die Bedeutung der nationalen Parlamente

Auf die Frage „Wie löst man das Problem mangelnder demokratischer Legitimation Europas?“ sagte er:

"Die klassische Antwort wäre: noch mehr Macht für das europäische Parlament. Aber es sind die Mitgliedsstaaten, die die Verantwortung übernehmen müssen.

Dort erkennen die Bürger ihr Parlament als solches an und wissen, da wird über das entschieden, was sie betrifft und auf der europäischen Ebene gibt es noch keine entsprechende politische Kultur, und es wird sie sobald nicht geben.

Deshalb müssen die nationalen Parlamente künftig eine wichtigere Position einnehmen in Europa."

Die Bedeutung der Nationalstaaten

Und auf die Frage: „Der nationale Staat bleibt uns also auf lange Sicht erhalten?“ sagte Timmermans:

"Wir werden kein Europa schaffen können, indem nicht die Nationalstaaten die Hauptrolle spielen.

Nehmen wir etwa Polen. Dank der Nation dank der europäischen Integration ist das Land nun wirklich souverän.

Nationale Staat und europäische Integration sind kein Gegensatz, sie brauchen einander."

Darauf der Einwurf der Süddeutschen Zeitung:

„Den Wunsch werden die meisten deutschen Europafreunde aber nicht aufgeben. Die wollen den Nationalstaats irgendwie überwinden."

Darauf Timmermans:

„Aber die Deutschen haben auch viel Verständnis für die Sichtweise der anderen. Diese Unterschiede bereichern Europa. In den kleineren und auch in manchen großen Ländern wird die eigene Kultur mit dem Nationalstaat zusammen gedacht. Schafft man ihn ab, glauben die Menschen, ihre Identität, ihre Sprache zu verlieren."

Reichtum der Vielfalt

Aus bayerischer Sicht erlaube ich mir hinzuzufügen: Bayern ist als Staat einiges kleiner, aber einiges älter als die Niederlande. Umso dankbarer bin ich dem Niederländer Timmermans für sein Bekenntnis zur Identität, zur Souveränität und dem Wert der kleinen Länder Europas.

Denn dies ist auch meine tiefe Überzeugung:

Das Wesen, der Reichtum und die Identität Europas ist seine Vielfalt - die Vielfalt seiner Regionen, Länder und Staaten. Und das sollten wir uns erhalten.

Europa - Schweiz der Welt

Kein identitätsstiftendes Epos	Wir haben in Europa kein großes identitätsstiftendes Epos, keine gemeinsame Erzählung, die die über 500 Millionen Menschen der Europäischen Union in einer gemeinsamen Geschichte, in gemeinsamen Emotionen, in einem gemeinsamen Gründungsmythos vereint.
Beispiel Schweiz	Aber um gemeinschaftsstiftende Ideen zu erkennen, müssen wir uns nur in unserem europäischen Haus selbst umschauen.
Untergehen oder verschweizern	In seinem Roman „Justiz“ bringt Friedrich Dürrenmatt das Schicksal unseres Globus auf eine ebenso gewagte wie verblüffende Formel: <i>„Die Welt wird entweder untergehen oder verschweizern.“</i>
Hans-Peter Schneider	Wie meint Dürrenmatt das? Dazu Hans-Peter Schneider, der große deutsche Staatsrechtslehrer und ehemalige Richter:

Vorbildliche Multi-
kulturalität

"Was die Schweiz im Vergleich zu anderen Staaten und Völkern heraushebt, ist ihr Umgang mit Problemen der Verschiedenheit, ihre Suche nach Lösungen bei kulturellen, sprachlichen, religiösen oder ethnischen Konflikten, die von allen getragen werden können – kurz: die vorbildliche Bewältigung ihrer Multikulturalität ..."

Die sprachliche, kulturelle, religiöse und ethnische Vielfalt wird nicht als Bedrohung der eigenen Besonderheit, sondern als deren Ergänzung und Bereicherung empfunden ..."

Wertegemeinschaft Das Schweizer Volk verstehe sich in erster Linie als eine

"Wertegemeinschaft, die sich den politischen Grundprinzipien der Demokratie, des Rechtsstaats, des Föderalismus sowie nicht zuletzt dem Schutz der Menschenwürde und der Menschenrechte verpflichtet weiß ..."

Direkte Demokratie In der Schweiz sind Verfahren direkter Demokratie zu einer Art Markenzeichen dieser Demokratie geworden und haben weit reichende Auswirkungen auf das gesamte Regierungssystem.

Freiheitsdrang und
Freiheitsliebe Aufgrund historischer Erfahrungen und langer Fremdherrschaft gehören Freiheitsdrang und Freiheitsliebe zu den hervorstechenden Eigenschaften der Schweizer. In der Verfassungswirklichkeit schlägt sich das darin nieder, dass in erster Linie die Gemeinden und die Kantone der Ort bürgerschaftlichen Engagements und der Ort persönlicher Beziehungen sind.

Die Gemeinden haben die Funktion einer Identität vermittelnden Einrichtung, und die Kantone spielen im föderalen Verfassungsgefüge eine weitaus größere Rolle als die Länder in Deutschland und wohl auch als die Gebietskörperschaften in den meisten anderen Bundesstaaten dieser Welt.

Europa als Eidgenossenschaft

Europa - die Schweiz der Welt?

- Das Megalopolisch-Unsympathische der EU löste ein solcher Vorschlag jedenfalls sofort auf.
- Ebenso positiv wäre die Vorstellung von Europa als Eidgenossenschaft.
- Auch die Pflege von Vielsprachfähigkeit könnte Brüssel von Bern gut lernen.
- Ebenfalls die Achtung vor kantonaler Selbstbestimmung und staatsbürgerlichem Stolz.
- Vor allem der unbedingte Respekt vor dem Volkswillen und die Balance von globaler Einbindung und örtlicher Autarkie.
- Und dass es nicht auf die Größe eines Territoriums ankommt, sondern auf das, was man damit macht.

Briefwechsel "Feindliche Nähe"

- Offene Zukunft? Steht uns noch ein Weg offen, ein solches Europa zu gestalten, das der alten Vielfalt seiner Völker gerecht wird und seinen Bürgern eine wahre politische Teilhabe an der Zukunftsgestaltung für diesen Kontinent erlaubt?
- Ende des „Historikerstreits“ Am Ende des „Historikerstreits“ in den Jahren 1986 und 1987, in dem erbittert über das Verhältnis von Kommunismus und Nationalsozialismus gestritten wurde, steht ein bemerkenswerter Briefwechsel, zusammengefasst unter dem Titel „Feindliche Nähe. Kommunismus und Faschismus im 20. Jahrhundert“.
- Ernst Nolte und François Furet Autoren dieser Briefe waren auf der einen Seite deutsche Historiker Ernst Nolte, der in Deutschland zum Teil heftig und polemisch angefeindet wurde. Sein Briefpartner in diesem klugen, respektvollen und mit großer kollegialer Noblesse geführten Gedankenaustausch war der überaus angesehene französische Historiker François Furet, der Historiker der Französischen Revolution und des Kommunismus, dem er selbst in seiner

Jugend angehangen hatte und von dem er sich nach dem Ungarnaufstand von 1956 abgewandt hatte.

Strom der Uniformierung

In seinem letzten Brief wirft François Furet einen skeptischen Blick auf den „*melancholischen Hintergrund dieses Jahrhunderttrends*“.

„Wir sind in einem einmaligen Horizont der Geschichte eingeschlossen, werden im Strom einer immer größeren Uniformierung der Welt und einer größeren Versklavung des Individuums durch die Wirtschaft mitgeschleift und sind dazu verdammt, lediglich die Wirkungen etwas bremsen zu können, ohne Zugriff auf die Ursachen zu haben.“

Bewusst Widerstand leisten

Ich teile diese melancholische Skepsis, habe aber dennoch die Hoffnung, dass die Staaten und die Völker Europas sich dieser „*Uniformierung*“ auch der europäischen Welt widersetzen und ihren Reichtum der europäischen Vielfalt bewahren können.

Rede von Dr. Peter Gauweiler, Staatsminister a.D.
"Die Zweideutigkeit europäischer Einigungsbemühungen"
Tag der Juristischen Fakultät
Universität Potsdam
Potsdam, am 10. Juni 2015

Anreden	1
Professor Dr. Tobias Lettl	1
Wolf-Rüdiger-Bub-Preis	2
Dank für Einladung	2
Wolf-Rüdiger-Bub-Preis	2
Partner und Freund	2
Förderung des juristischen Nachwuchses	2
Alte Verbindungen von München und Potsdam	3
Friedrich der Große rettet Bayern	4
Das Potsdam Friedrichs des Großen	4
Frieden von Teschen	4
Bayerischer Erbfolgekrieg	4
Maria Theresia und Friedrich der Große	5
Dankbares Bayern	5
Alexander von Humboldt und Bayern	7
Ratgeber von König Maximilian II.	7
Nachhaltige Wissenschaftspolitik	7
Bayern als deutsche Mittelmacht	8
Die „Verreichung“ Preußens	9
Die Mediatisierung Bayerns	9
Das Trauma des Königs	9
Sebastian Haffner	10
Vernunftstaat <i>"Europäische Union"</i>	10
<i>"Verlierer der Europäischen Union"</i>	11
"Ur-Zweideutigkeit der ganzen Institution"	12
Zum Thema	12
Warnung vor einem künstlichen Vaterland	12
Abstimmung oder Verschmelzung	12
Keine Vereinigten Staaten von Europa	13
Die Identität europäischer Nationen	13
Bestimmende Rolle der Nationalstaaten	14
Souveränität durch Integration	14
Verfassungsgericht und Europa	15
Staatenverbund oder Bundesstaat	15
Leitlinien des Bundesverfassungsgerichts	15
Maastricht-Urteil	16
Frage der demokratischen Legitimation	16
Staatenverbund	17
Demokratische Legitimation durch Mitgliedsstaaten	17
Rechtsherrschaft der Mitgliedsstaaten	18
Urteil zum Vertrag von Lissabon	18
Demokratische Legitimation unzulänglich	18
Keine gleichen Wahlen	19
Weder Regierungsbildung noch Opposition	19

Degressiv proportionale Vertretung	20
Schranke für Integration	20
Mehr Integration nur durch Volksentscheid.....	21
Unterlaufen der Leitplanken	21
Andreas Vosskuhle	21
Bestimmende Rolle der Nationalstaaten.....	22
Souveränität durch Integration.....	23
Die Euro-Krise	24
Europäische Vielfachkrise	24
Defizite der Wirtschaft- und Währungsunion.....	24
Auseinanderdriften der Wirtschaften.....	25
Wechselseitige Infektion.....	25
Zwang zur Reform.....	25
Bruch der Verträge	26
Hilfe durch Vertragsbruch.....	26
Rettungspaket für Griechenland	26
Euro-Rettungsschirm.....	27
Garantiesumme EFSF verdoppelt	27
ESM	28
Urteil zu Griechenland-Hilfe und Rettungsschirm	29
Klage gegen EFSF	29
Entscheidung des BVerfG	29
Keine Mitwirkung des Parlaments vorgesehen	29
Verzicht auf Haushaltsverantwortung	30
Entscheidung setzt verfassungsrechtliche Grenzen	30
Budgetrecht unverzichtbar.....	31
Keine europäische Transfer-Union	31
Keine Euro-Bonds	32
Schutz des Bundestags gegen sich selbst?.....	33
Udo di Fabio.....	33
Kein Verzicht auf Kernkompetenzen.....	33
Geheimgremium für Eilfälle	34
Sondergremium verfassungswidrig.....	34
Das ESM-Urteil.....	36
Urteil vom 18.3.2014	36
„Entscheidung für Europa – und die Demokratie“	36
Haftungsrisiken entleeren Haushaltsverantwortung.....	37
Keine Aufgabe der Haushaltsautonomie	37
Zurückhaltende Kontrolle völkerrechtlicher Verträge	38
Anwendbarkeit des Vertrags entscheidend eingeschränkt.....	38
Kappung deutscher Zahlungspflichten.....	39
Verbindliche Erklärung der Mitgliedsstaaten.....	39
Informationspflicht für ESM-Organe.....	40
Sicherung des deutschen Stimmrechts	40
Keine Bank-Lizenz für den ESM.....	41
Rechte und Pflichten des Bundestages	42
Entscheidungsspielraum der Bundesregierung	43
Beschluss des BVerfG zum OMT-Programm	44
Mario Dragi.....	44
Schlagartiger Erfolg.....	44
Hyper-Rettungsschirm am Parlament vorbei	45

Handeln ohne Kompetenz	45
Zweck heiligt nicht Mittel.....	45
Prüfung im ESM-Verfahren	46
Abtrennung, Aussetzung und Vorlage zum EuGH	46
Bundesverfassungsgericht: OMT rechtswidrig.....	46
Ankauf von Staatsanleihen keine Geldpolitik	47
Finanzpolitische Umverteilung.....	47
Massive Vermögensumverteilung.....	48
Kein Verschleiern von Zinsunterschieden.....	48
Neigung zu Sparsamkeit und Strukturreform verpufft	49
Vorlage zum EuGH als zentraler Zwischenerfolg.....	49
Große ökonomische Bedeutung	49
Wichtige Leitentscheidung.....	50
Ultra vires	51
Erstmalige Ultra-vires-Kontrolle	51
Guter Tag für die Demokratie	52
QE-Programm der EZB	53
Neues Ankaufsprogramm der EZB.....	53
Geld drucken für mehr Inflation	53
Verbotene monetäre Staatsfinanzierung	53
Ausfallrisiken beim europäischen Steuerzahler	54
Begrenzte gemeinsame Haftung	54
Klärung erst nach Rechtsakt der EZB.....	55
Anleihekäufe nur auf Basis Rechtsakt	55
Haftung der EZB.....	56
EZB-Verluste zulasten des deutschen Steuerzahlers	56
Haftungsvergemeinschaftung verfassungswidrig.....	56
Eingriff in Haushalt am Bundestag vorbei	57
Mandat der EZB nur Geldpolitik.....	57
Mandat eng auszulegen	57
Keine Deflationsgefahr	58
Ziel: Preisstabilität, nicht Inflation	58
Verbotene monetäre Staatsfinanzierung	59
Kritik Bundesbank	59
Kritik Bundeskanzlerin	60
Bundesregierung gefordert.....	60
Pflicht gegen Kompetenzüberschreitung vorzugehen	61
Klage der Bundesregierung zum EuGH.....	61
Zumindest: gemeinsame Haftung nur für 20 Prozent.....	62
Wichtiger Teilerfolg der Klage.....	62
Entscheid des EuGH am 16. Juni 2015	62
Das Urteil des EuGH	64
Urteil vom 16.06.2015	64
Ausscheiden EZB aus Troika	64
Änderung des ESM-Vertrags.....	65
EuGH kontrolliert die EZB	66
Basis Rechtsakt.....	66
Hoffnung auf EuGH	67
Ultra-vires-Kontrolle.....	67
OMT-Programm verfassungswidrig	68
Umverteilung ohne demokratische Legitimation	69

Europa wohin?	70
Fragen des Nachbarn.....	70
Schuldenunion durch die Hintertür	70
Die EZB ohne Legitimation.....	70
Entscheidung der Bürger.....	71
Zwei Optionen	71
Mehr Zentralstaat	71
Mehr Nationalstaaten	71
Entscheidung unumgänglich – früher oder später.....	72
Leitplanken für deutsche Integrationspolitik.....	72
System Monnet	72
Vertiefte Diskussion der europäischen Verfassung.....	73
Vertreter des Subsidiaritätsprinzips	73
Vertreter einer supranationalen Identität.....	74
Leitplanken des Bundesverfassungsgerichts.....	74
Verfassungsneuschöpfung nur durch das Volk.....	74
Frans Timmermans	75
Die Bedeutung der nationalen Parlamente	76
Die Bedeutung der Nationalstaaten.....	76
Reichtum der Vielfalt	77
Europa - Schweiz der Welt.....	79
Kein identitätsstiftendes Epos.....	79
Beispiel Schweiz	79
Untergehen oder verschweizern.....	79
Hans-Peter Schneider	79
Vorbildliche Multikulturalität	80
Wertegemeinschaft	80
Direkte Demokratie.....	81
Freiheitsdrang und Freiheitsliebe	81
Europa als Eidgenossenschaft	82
Briefwechsel "Feindliche Nähe".....	83
Offene Zukunft?.....	83
Ende des „Historikerstreits"	83
Ernst Nolte und François Furet.....	83
Strom der Uniformierung	84
Bewusst Widerstand leisten	84